

Brief von Gail Marshall an das Gremium Parole Board

5. Mai 2003

Betreff: Anhörung des Bewährungsausschusses im Fall Jens Söring

Sehr geehrte Ausschussmitglieder

Mein Name ist Gail Starling Marshall. Ich habe mein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität von Virginia im Jahr 1968 mit Auszeichnung abgeschlossen und war dort von 1968 bis 1972 an der juristischen Fakultät in der Lehre tätig, bevor ich mich der Kanzlei Hogan & Hartson in Washington, D.C. anschloss. Nachdem ich dort zum Sozium in der Abteilung für Strafrecht aufgestiegen war, wurde ich nach Richmond ins Amt der stellvertretenden Generalstaatsanwältin des Staates Virginia berufen. Dieses Amt bekleidete ich acht Jahre lang, von 1986 bis 1994. Ich kehrte dann nach Rapidan, Virginia, zurück, um meine eigene Kanzlei zu eröffnen. Darüber hinaus habe ich eine Gastprofessur an der juristischen Fakultät der Universität von Virginia.

Ich wende mich an Sie um Ihnen mitzuteilen, dass es während meiner 35jährigen Laufbahn als Juristin, genau zwei Fälle gegeben hat, in denen ich nach gründlichen Recherchen und Prüfung der Prozessakten zu dem Schluss kam, dass ein wegen einer abscheulichen Straftat Verurteilter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unschuldig war.

Der erste dieser zwei Fälle ereignete sich in den Jahren 1993 und 1994, als die Aufsicht über die Abteilung für Strafsachen, insbesondere die Prüfung der umfangreichen Prozessakte eines gewissen Earl Washington, zu meinen Aufgaben als stellvertretende Generalstaatsanwältin gehörte. Das Revisionsverfahren war abgeschlossen und alle Anträge waren abgelehnt worden und es näherte sich der Tag, an dem sein Exekutionstermin festgelegt werden sollte. Herr Washington war wegen Vergewaltigung mit anschließendem Mord zum Tode verurteilt worden. Er hatte die Tat zwar gestanden, jedoch später im Prozess das Geständnis widerrufen. Ansonsten lagen gegen ihn nur Indizienbeweise vor. Es gab außer dem Opfer, das kurz nach dem Angriff starb, und zwei kleinen Kindern, die zu jung waren um vor Gericht auszusagen, keine Augenzeugen. Herr Washington litt an einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung und war wegen Körperverletzung vorbestraft. Eine genauere Überprüfung des Verhörprotokolls (leider gab es keine Videoaufzeichnung) machte deutlich, dass die Einzelheiten seines Geständnisses entweder vom Fragesteller angedeutet worden waren (vielleicht unbeabsichtigt), aus den öffentlichen Nachrichten stammten, oder möglicherweise auf Vermutungen Herrn Washingtons beruhten. Darüber hinaus enthielt seine Aussage offensichtliche Detailfehler. Zum Beispiel hatte er das Opfer als Afrikanerin beschrieben, obwohl es eine Weiße gewesen war. Außerdem identifizierte er eine Wohnung als Tatort, die am falschen Ende des Gebäudekomplexes lag. Obwohl zwei kleine Kinder in der Wohnung gewesen waren, sagte er aus, dass sich sonst niemand zur Tatzeit am Tatort aufgehalten hätte. Trotzdem wurde er, hauptsächlich aufgrund seiner früheren Aussage, schuldig gesprochen und zum Tode verurteilt. Alle seine Anträge auf Berufung und Haftprüfung (letzterer mit Unterstützung eines der besten Rechtsanwälte Virginias) wurden abgelehnt.

Das Ende der Geschichte ist Ihnen ohne Zweifel bekannt. Der Generalstaatsanwalt Steve Rosenthal stimmte freiwillig einer forensischen Untersuchung von Beweismaterial (ein Vaginalabstrich des Opfers) auf DNA-Spuren zu, welche zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens noch nicht durchführbar gewesen war. Die Pflicht, auf Anfrage solche Tests durchzuführen, bestand damals noch nicht. Die Untersuchung und ein weiterer, noch besser entwickelter Test bewiesen eindeutig, dass Herr Washington nicht der Täter gewesen sein konnte, und er ist heute ein freier Mann.

Der zweite Fall ist der von Jens Söring. Nach meiner Kündigung bei der Generalstaatsanwaltschaft wurde ich von einem Freund, der gleichzeitig ein Freund von Jens' Vater Klaus Söring war, gefragt, ob ich bereit wäre, Jens' Fall zu prüfen. Daraufhin verbrachte ich viele Stunden im Gerichtsgebäude von Bedford, wo ich die Prozessakten durcharbeitete. Meine Arbeit beinhaltete unter anderem die Durchsicht des Prozessprotokolls, der Beweisstücke, der Anträge vor und nach dem Gerichtsverfahren, des Gutachtens der Spurensicherung und das Anschauen von Videoaufzeichnungen. Im Weiteren prüfte ich auch die Unterlagen des Verfahrens gegen Elizabeth Haysom, die Tochter der Tatopfer und Hauptzeugin gegen Jens Söring. Genau wie bei Herrn

Washington war die Tat gestanden worden, wobei das Geständnis in beiden Fällen falsche und richtige Details enthielt.

Abgesehen vom Geständnis und der Aussage von Elizabeth Haysom, die schon gestanden hatte die Morde in Auftrag gegeben zu haben, und für die kurz nach Jens' Prozess eine Verhandlung wegen möglicher Haftentlassung angesetzt war, waren die Beweise äußerst dürftig: keine Augenzeugen, keine Fingerabdrücke, keine DNA Spuren, keine Waffe, die mit Jens in Verbindung gebracht werden konnte. Die Staatsanwalt versuchte zwar, die Anklage mit Hilfe „wissenschaftlichen Beweismaterials“ zu stützen, diese Beweise waren jedoch außerordentlich schwach. Sie waren in der Tat so schwach, dass ein Unparteiischer, der ein Experte der Kriminaltechnik gewesen war, einen Leserbrief schrieb, in dem er die versuchte Täuschung des Gerichts durch die Staatsanwaltschaft aufdeckte. Natürlich hatte der blutige Sockenabdruck im Haus keine eindeutigen persönlichen Merkmale, die einer bestimmten Person zugeordnet werden konnten. Und selbst in einem internen polizeilichen Gutachten, welches Jens' Anwalt versäumte, als Beweismittel anzuführen, wurde behauptet, dass der Abdruck „von einer Frau oder einem Jungen“ stammen musste. Jeder wahre Experte hätte der Jury sagen können, dass der Abdruck zu klein war um von Jens zu stammen, aber die Verteidigung rief keinen solchen Experten in den Zeugenstand. In einem Revisionsverfahren kam selbst der Generalstaatsanwalt zu dem Schluss, dass der Sockenabdruck keine Beweiskraft hatte. Nach dem Prozess gaben einige Juroren jedoch genau diesen Beweis als Grund für ihre Überzeugung an, dass Jens am Tatort gewesen war. Der Richter hatte sich sogar geweigert den Zeugen der Anklage als Experten anzuerkennen. Da aber die Verteidigung keinen Einspruch einlegte, wurde dem Zeugen gestattet fälschlicherweise auszusagen, dass der Sockenabdruck Merkmale aufwies, mit denen auf wissenschaftlicher Basis belegt werden konnte, dass er von Jens Söring stammen musste.

Ähnlich verhält es sich mit den winzigen Blutspuren: es wurde ein Spritzer Blut der Blutgruppe 0 gefunden. Dies ist in der Tat Jens' Blutgruppe, jedoch ist dies gleichzeitig, mit 45% Anteil an der Gesamtbevölkerung, die häufigste aller Blutgruppen. Dieses Blut wurde nicht im gleichen Raum wie die Leichen gefunden. Hingegen fand man Blut auf einem Putzlappen in der Küche - dort wo Frau Haysom erstochen wurde – mit derselben Blutgruppe, die Elizabeth Haysom mit nur 10% der Gesamtbevölkerung teilt.

Jens Söring bekam weder in seinem Prozess, noch in der Revision Recht. Jedoch war mir nach Earl Washingtons Fall schmerzlich bewusst, dass Geständnisse manchmal falsch sind und Jurys manchmal Fehler machen. Da ich Videoaufzeichnungen der Gerichtsverhandlung gesehen habe, kann ich gut nachvollziehen, dass dieser arrogante, besserwisserische, deutsche Junge der Jury als ein böser und gefühlloser Mensch vorkommen musste. Obendrein hätte die Jury Elizabeth Haysoms Aussage anzweifeln müssen, um Jens Söring Glauben schenken zu können. Elizabeth, die aus einer bedeutenden und wohlbekanntem Familie aus der Gegend stammte, gab sich aber im Zeugenstand unter Tränen durchaus reuevoll. Darüber hinaus ist der Mord eines Kindes an seinen Eltern für die meisten von uns wohl eines der am schwersten vorstellbaren Verbrechen. Die Jury wählte daher mit ihrem Urteil eindeutig den Weg des geringsten Widerstandes.

Sechs Jahre lang habe ich Jens in Revisionsverfahren vertreten: zuerst am Bezirksgericht von Bedford, dann zweimal am Landgericht von Virginia und zuletzt am Bundesberufungsgericht. Alle diese Anstrengungen waren, wie gesagt, letztendlich nicht erfolgreich. Die Revisionsrichter gaben zwar zu, dass die Anklage vor dem Prozess entlastende Beweismittel zurückgehalten hatte und dass bei einer dreitägigen Befragung durch Bedforder Polizeibeamten während seiner Isolationshaft in London, Jens' Schweigerecht verletzt worden war. Trotzdem lehnten sie eine vorzeitige Haftentlassung ab mit der Begründung, dass die Jury genug Beweise hatte - wie zum Beispiel das Geständnis - und die obigen Verfahrensfehler auf die Entscheidung der Jury keinen Einfluss hatten. Andere Einwände wurden für nichtig erklärt, da der Verteidiger, dem inzwischen die Lizenz entzogen worden ist, in diesen Punkten während der Verhandlung nicht ordnungsgemäß Einspruch eingelegt hatte.

Es kann wohl niemand von unserem Rechtssystem erwarten, unfehlbar zu sein. Auch können unsere Berufungsgerichte nicht ausnahmslos alle Verfahrensfehler aufdecken. Sie müssen unter der Annahme, der Prozess sei gerecht und unvoreingenommen geführt worden, agieren. Trotzdem sollte uns allen klar sein, dass Fehler in der Rechtsprechung unvermeidbar sind. Und manche Fehler – wie in diesem Fall – können nicht durch moderne Techniken oder „Wunderwaffen“ der Spurensuche behoben werden.

Dennoch ist dieser Bewährungsausschuss ein wichtiger Teil unserer Rechtssprechung, auf die das Volk sich verlassen können muss. Kraft der Verfassung hat er die Macht zu entscheiden, ob eine weitere Haft dem Zweck der Bestrafung (Vergeltung der Schuld, Abschreckung, Resozialisierung) dient, oder zumindest dienen könnte.

Sie können so wie ich glauben, dass wir für dieses abscheuliche Verbrechen einen Unschuldigen eingesperrt haben. Oder Sie glauben es nicht. Sie können glauben, dass es einer Jury fast unmöglich sein muss das Wort eines arroganten, deutschen Jungen über das eines Mädchens zu stellen, welches die Tochter einer hoch geschätzten, ortsansässigen Familie ist, besonders in Anbetracht ihres Geständnisses, die Auftraggeberin der Morde gewesen zu sein und der öffentlichen Aussagen des Richters – ebenfalls eine hoch geschätzte und lokale Persönlichkeit – die ihre Glaubwürdigkeit unterstreichen. Aber Sie können dies ebenso gut auch nicht glauben. Sie können meiner oder gegensätzlicher Meinung sein, wenn ich mutmaße, dass ein besserer Verteidiger mit mehr Erfahrung und wenigstens einem Minimum an Kenntnis der Verfahrensabläufe in Virginia die Jury zu einem anderen Urteil hätte führen können.

Es ist jedoch unbestritten und sie müssen mir in diesem Punkt zustimmen, dass dieser Häftling sich ausgezeichnet führt und weder vor, noch nach seiner Inhaftierung jemals wegen eines anderen Gewaltverbrechens angeklagt wurde. Darüber hinaus belegt seine Gefängnisakte, dass er nicht bloß darauf bedacht ist keine weiteren Straftaten zu verüben, sondern sich im Gegenteil seit seinem Haftantritt im Alter von neunzehn Jahren außerordentlich weiterentwickelt hat. Er hat seine Tage nicht in Wut oder Verbitterung verbracht, sondern hat seine Zeit sinnvoll mit Lesen, Denken und Schreiben genutzt. Vor allem hat er innerhalb seiner begrenzten Möglichkeiten dabei stets versucht, anderen zu helfen; mag die Hilfe auch noch so gering gewesen sein.

Schlussendlich, und dies dürfte Ihnen wohl bekannt sein, sind sowohl Jens' Diplomatenpass als auch sein Studentenvisum in der Zwischenzeit abgelaufen. Wegen seiner Verurteilung würde er im Falle einer vorzeitigen Entlassung auf der Stelle in sein Heimatland Deutschland ausgewiesen werden. Man würde ihn also nicht nur außerhalb der Landesgrenzen bringen, sondern nach Übersee befördern. Seine Familie, oder das, was nach dem Tod seiner Mutter während seiner Haft davon übrig geblieben ist, lebt in Deutschland. Er hat keinerlei Verlangen, in die Vereinigten Staaten zurückzukehren, was sowieso durch Grenzkontrollen, wie sie im Augenblick durchgeführt werden, verhindert würde.

Sie werden mir wohl zustimmen, dass der Begriff „Anspruch auf Haftprüfung“ für diejenigen bedeutungslos erscheinen muss, die vor der Einführung des Gesetzes zur Abschaffung dieses Anspruchs verurteilt wurden, wenn ihr Antrag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgelehnt wird. Diese Worte dürfen nicht nur auf dem Papier, sondern müssen auch in der Praxis dieses Bewährungsausschusses eine Bedeutung haben, insofern, dass in einschlägigen Fällen Gefängnis- in Bewährungsstrafen umgewandelt werden. Dieser Fall ist mit Sicherheit ein solcher. Ich hoffe, dass Sie darin mit mir übereinstimmen.

Hochachtungsvoll,

Gail Starling